

## A. Wahlen und Ernennungen

### 60/402. Wahl von Richtern des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

#### B<sup>1</sup>

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 13. April 2006 beschloss die Generalversammlung, die Empfehlung des Generalsekretärs<sup>2</sup> zu billigen, der sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1668 (2006) vom 10. April 2006 angeschlossen hatte, wonach Richter Joaquín Martín Canivell auch über April 2006 hinaus die Verhandlungen im Fall *Krajišnik* führen kann, bis zum Abschluss des Falles, ungeachtet dessen, dass seine Gesamtdienstzeit am Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dann den Zeitraum von drei Jahren erreichen und überschreiten würde.

### 60/405. Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

#### B<sup>3</sup>

Auf ihrer 74. Plenarsitzung am 27. März 2006 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage des Wahlvorschlags des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>4</sup> sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 ISRAEL für eine am 27. März 2006 beginnende und am 31. Dezember 2008 endende Amtszeit auf einen der beiden noch freien Sitze.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuss die folgenden dreiunddreißig Mitgliedstaaten an: ALGERIEN\*\*, ARGENTINIEN\*\*\*, ARMENIEN\*\*\*, BAHAMAS\*, BELARUS\*\*\*, BENIN\*\*\*, BRASILIEN\*\*\*, BULGARIEN\*\*\*, CHINA\*\*, FRANKREICH\*, GHANA\*\*, INDIEN\*\*\*, INDONESIA\*\*\*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)\*\*\*, ISRAEL\*\*\*, ITALIEN\*\*\*, JAMAICA\*\*, JAPAN\*\*, KENIA\*\*, KOMOREN\*, KUBA\*\*\*, MEXIKO\*, PAKISTAN\*\*\*, PORTUGAL\*\*\*, REPUBLIK KOREA\*\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*, SCHWEIZ\*\*\*, SENEGAL\*\*\*, SIMBABWE\*, SÜDAFRIKA\*\*\*, URUGUAY\*\*\*, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\* und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK\*\*\*.

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung davon in Kenntnis gesetzt, dass zu einem späteren Datum auf der Grundlage des Wahlvorschlags des Wirtschafts- und Sozialrats eine Wahl stattfinden wird, um den noch freien Sitz im Programm- und Koordinierungsausschuss zu besetzen.

\*Amtszeit bis 31. Dezember 2006.

\*\*Amtszeit bis 31. Dezember 2007.

\*\*\*Amtszeit bis 31. Dezember 2008.

### 60/409. Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

#### B<sup>5</sup>

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 16. März 2006 wählte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs<sup>6</sup> Herrn Achim STEINER für eine am 15. Juni 2006 beginnende und

<sup>1</sup> Damit wird der Beschluss 60/402 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 49 (A/60/49)*, Bd. II, zu Beschluss 60/402 A.

<sup>2</sup> Siehe A/60/741-S/2006/199 und A/60/746-S/2006/231.

<sup>3</sup> Damit wird der Beschluss 60/405 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 49 (A/60/49)*, Bd. II, zu Beschluss 60/405 A.

<sup>4</sup> Siehe A/60/216/Add.1. Mit seinem Beschluss 2006/201 A vom 7. Februar 2006 stellte der Wirtschafts- und Sozialrat die Benennung eines Mitglieds aus der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten zurück.

<sup>5</sup> Damit wird der Beschluss 60/409 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Sechzigste Tagung, Beilage 49 (A/60/49)*, Bd. II, zu Beschluss 60/409 A.

<sup>6</sup> A/60/718, Ziff. 5.